

Hausordnung der Schulen der Brede

I. Allgemeines

1. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller am Schulleben Beteiligten während der Schulzeit. Alle Personen sind verpflichtet, diese Schulordnung einzuhalten, damit eine offene Atmosphäre herrschen kann, ein reibungsloser Tagesablauf möglich ist und größtmögliche Sicherheit gewährleistet ist. Alle Personen verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und einen Umgang miteinander im Sinne einer christlichen Schule. Ebenso verpflichten sich alle Personen mit dem Gebäude, dem Mobiliar und allen ausgehändigten Lehr- und Lernmittel sorgsam umzugehen.

2. Als Schulgemeinschaft oder Klassengemeinschaft feiern wir Schulgottesdienste. Dies geschieht in der Regel in der Pfarrkirche oder im „Raum der Stille“. Beide Räume sind Orte der Stille und des Gebetes. Von daher ist ein angemessenes, ruhiges und würdiges Verhalten im Kirchenraum erwünscht. Beide Räume müssen sauber und ordentlich hinterlassen werden.

II. Tagesablauf

1. Unsere Schule ist für unsere Schülerinnen und Schüler ab 7:00 Uhr geöffnet.

2. Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann, müssen alle Schülerinnen und Schüler beim zweiten Gongzeichen in den Klassen oder vor den Fachräumen sein und sich so verhalten, dass der Unterricht unmittelbar beginnen kann. Ist die Lehrperson nach 10 Minuten nicht eingetroffen, wird dies der Schulleitung, einer anderen Lehrperson oder im Sekretariat gemeldet.

3. Regelung für die beiden großen Pausen

Klassen 5 – 10 des Gymnasiums und der Realschule	Oberstufe des Gymnasiums (Jahrgangsstufe EF; Q1, Q2)
Die Schülerinnen und Schüler müssen die Klassenräume und die Gebäude verlassen. Der Ordnungsdienst <ul style="list-style-type: none">• sorgt für eine geputzte Tafel;• öffnet die Fenster zum Lüften;• schließt ggf. die Heizungsthermostate;• schaltet ggf. das Licht aus, um sorgsam mit Energie umzugehen.	In den Pausen können sich die Schülerinnen und Schüler in den Kursräumen aufhalten, die durch einen grünen Punkt als Aufenthaltsräume der Oberstufe gekennzeichnet sind, oder im Aufenthaltsraum im Untergeschoss des Augustinushauses. Die anwesenden Schülerinnen und Schüler sorgen für ein gründliches Durchlüften der Räume und Sauberkeit in den Klassen- bzw. Kursräumen.

4. Verlassen des Schulgeländes

Klassen 5 – 10 des Gymnasiums und der Realschule	Oberstufe des Gymnasiums (Jahrgangsstufe EF, Q1, Q2)
Das Verlassen des Schulgeländes ist während der gesamten Dauer des Schultages ausdrücklich untersagt.	Das Verlassen des Schulgeländes während der großen Pausen und in Freistunden ist erlaubt. Kommen die Schülerinnen und Schüler aus diesem Grund zu spät in den folgenden Unterricht, wird diese Fehlzeit als unentschuldigt eingetragen.

III. Sicherheit

1. Auf dem Schulweg sollen sich die Schülerinnen und Schüler verkehrsgerecht verhalten. Sie sind gegen Unfälle versichert, wenn sie sich ohne unberechtigten Aufenthalt und ohne Umwege zur Schule und nach Hause begeben.

Aufgrund erhöhter Unfallgefahr bitten wir alle Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen oder diese abholen, nicht unmittelbar an der Schule zu parken, sondern z. B. den Parkplatz am Bredenweg an den Bruchwiesen zu benutzen.

2. Das Hinauslehnen aus den Fenstern und das Sitzen auf Fensterbänken und Heizungen sind untersagt, ebenso das Rennen im Haus sowie alles, was die Schülerinnen und Schüler selbst oder andere gefährden kann. Dazu gehört insbesondere im Winter das Schneeballwerfen.

3. Fahrräder und E-Scooter sind auf dem Pausenhof zu schieben. Sie werden an den vorhandenen Fahrradständern abgestellt. Krafträder (Roller und Motorräder) werden auf dem Parkplatz vor der Schule abgestellt.

4. Fachräume – einschließlich der Sporthallen - dürfen nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. autorisierter Helfer (z. B. Sporthelfer, Hausaufgabenbetreuer, Musiklehrer o. ä.) betreten werden.

5. Die Schule übernimmt keine Haftung für Kleidung, Wertsachen und Geld.

6. Den Anordnungen aller Lehrpersonen, des Hausmeisters, der Sekretärinnen, der Musikerzieher sowie Personen, die sich in der Schule ehrenamtlich engagieren, ist zu folgen.

IV. Ordnung

1. Fehlen bei Krankheiten und aus anderen Gründen

1.1 Kein(e) Schüler(in) darf unentschuldigt fehlen. Umgehend ist der Schule eine Mitteilung zu machen, die den Grund der Abwesenheit angibt. Bei längerem Fehlen wegen Krankheit ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen. Wird in der Oberstufe eine Klausur versäumt, ist die Schule unbedingt am selben Tag zu benachrichtigen und zusätzlich eine ärztliche

Bescheinigung vorzulegen. Die Fachlehrer bestimmen, wann die versäumte Klausur nachgeschrieben wird.

1.2 Fehlen Schülerinnen und Schüler häufiger oder längerfristig unentschuldig, dann kann die Klassenkonferenz eine Attestpflicht für diese Schüler beschließen.

1.3 Schülerinnen und Schüler, die kurzfristig einer Stunde fernbleiben (aus welchen Gründen auch immer), müssen sich persönlich von der Fachlehrkraft, bei der sie in der betroffenen Stunde Unterricht hätten, beurlauben lassen. Ist diese nicht anwesend, muss das Klassenlehrerteam oder die Jahrgangsleitung informiert werden.

1.4 Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, legen eine schriftliche Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung vor. Die Schülerinnen und Schüler haben Anwesenheitspflicht.

2. Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung für einen Tag sind rechtzeitig mit Begründung an die Klassenleitung bzw. an die Jahrgangsleitung zu richten, Anträge auf Beurlaubung für mehrere Tage über die Klassenleitung an die Schulleitung.

Am letzten Schultag vor und am ersten Schultag nach den Ferien sowie an Tagen, an denen eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben wird, kann grundsätzlich keine Beurlaubung erfolgen.

3. Regelungen bei Unfällen oder Verlust von Gegenständen

3.1 Von einem Unfall oder beim Verlust von Gegenständen ist unverzüglich eine Lehrperson zu unterrichten, die das Notwendige veranlasst. Bei Unfällen ist innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Unfallmeldung von dem/r verunfallten Schüler/in oder dessen/deren Vertreter/in im Sekretariat vorzulegen.

3.2. Die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Rheinland, Geschäftsbereich Land, Postfach 12 05 30, 40605 Düsseldorf) erstreckt sich nur auf Körperverletzungen, nicht aber auf Sachschäden und auch nicht auf die Haftung für Schäden, die anderen zugefügt werden.

4. Umgang mit Eigentum

Alle Schüler achten das Eigentum anderer Mitschüler und das Schuleigentum. Im Schadensfall muss der Verursacher die Kosten der Wiederherstellung bzw. Neubeschaffung tragen.

5. Hinweise zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln

5.1 Grundsätzliche Regelung

Elektronische Kommunikationsmittel sind vor Betreten des Schulgeländes auszuschalten.

Sie dürfen erst nach Beendigung des Unterrichts und nach Verlassen des Schulgeländes wieder eingeschaltet werden.

5.2 Nutzung während des Unterrichts

Die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln, außer den von der Schule ausgegebenen iPads, während des Unterrichts ist grundsätzlich verboten.

Oberstufenschüler dürfen elektronische Kommunikationsmittel in Freistunden (also nicht vor der Schule und auch nicht während der Pausen) an den Sitzgruppen des Augustinushauses und in den mit einem grünen Punkt versehenen Kursräumen benutzen.

Bei schulisch genutzten iPads muss das WLAN beim Betreten der Schule eingeschaltet sein, damit sich das iPad mit dem Management-System der Schule verbinden kann.

5.3 Nutzung während einer Klassenarbeit / Klausur

Die Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln während einer Klassenarbeit / Klausur ist verboten und wird als Täuschungsversuch geahndet. Die Geräte dürfen sich nicht am Körper oder am Arbeitsplatz befinden. Die Missachtung wird als Täuschungsversuch geahndet.

5.4. Nutzung in den Pausen

Klassen 5 – 10 des Gymnasiums und der Realschule	Oberstufe des Gymnasiums (Jahrgangsstufe EF; Q1, Q2)
<p>Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ist in allen Pausen verboten. Dringende Telefongespräche sind über das Sekretariat möglich.</p> <p>Bei missbräuchlicher Nutzung wird das entsprechende Gerät eingesammelt und kann am Ende des Schultages von dem Schüler oder der Schülerin abgeholt werden. Im Wiederholungsfall kann das entsprechende Gerät nur von den Eltern oder am folgenden Tag auf handschriftlichen Antrag der Eltern von den Schülern abgeholt werden.</p>	<p>Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ist ausschließlich in folgenden Bereichen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufenthaltsraum im Untergeschoss des Augustinushauses- Kursräume, die mit einem grünen Punkt gekennzeichnet sind <p>Bei missbräuchlicher Nutzung wird das entsprechende Gerät eingesammelt und kann am Ende des Schultages von dem Schüler oder der Schülerin abgeholt werden. Im Wiederholungsfall kann das entsprechende Gerät nur von den Eltern oder am folgenden Tag auf handschriftlichen Antrag der Eltern von den Schülern abgeholt werden.</p>

5.5 Verletzung von Persönlichkeitsrechten anderer Schülerinnen oder Schüler durch Erstellen und/oder Einstellen von Videos/Fotos o. ä. ins Internet

Das Fotografieren und Filmen auf dem Schulgelände ist Schülerinnen und Schülern verboten und kann bei Zuwiderhandlungen zum sofortigen Verweis des Schülers/der Schülerin führen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Lehrpersonal. Im Falle der Verletzung von Persönlichkeitsrechten muss der/die Schüler/in mit straf- und/oder zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

6. Rauchen und andere Rauschmittel

Das Rauchen – auch in elektrischer Form - ist im Schulgebäude wie auf dem Schulgelände allen Schülerinnen und Schülern verboten. Dies gilt auch für das Umfeld der Schule, z. B. für den Parkplatz vor der Schule, den Spielplatz und für die anliegenden Straßen. Bei Missachtung des Verbotes behält sich die Schule Ordnungsmaßnahmen vor.

Ebenso verboten ist der Gebrauch und das Mitführen alkoholischer Getränke sowie cannabis- oder nikotinhaltiger Produkte jeglicher Art. Das Gleiche gilt auch für synthetische oder andere Rauschmittel jeglicher Art.

7. Kaugummi

Das Kauen von Kaugummis ist in allen Schulgebäuden und auf dem Schulgelände verboten, da dies erfahrungsgemäß langfristig zu starker Verunreinigung führt. Bei Missachtung des Verbotes behält sich die Schule Ordnungsmaßnahmen vor.

8. Kleidung

Die Kleidung und das äußere Erscheinungsbild sollen von Verantwortungsbewusstsein, gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt geprägt sein.

Die Schule ist ein Lernort und sollte sich auch durch angemessene Kleidung (auch an sehr warmen Sommertagen) von der Freizeit unterscheiden. Mützen und Kappen sind im Gebäude abzusetzen.

9. Sauberkeit

9.1 Grundsätzliches

Unsere Raumpflegerinnen helfen, die Unterrichtsräume und sanitären Anlagen angemessen sauber zu halten; sie müssen viele Räume in kurzer Zeit reinigen. Daher erwarten wir, dass alle Schülerinnen und Schüler die eigenen Klassen ordentlich hinterlassen. Die verantwortliche Erfüllung des wöchentlich wechselnden Ordnungsdienstes ist deshalb für uns eine Selbstverständlichkeit.

9.2 Aufgaben des Ordnungs- und Tafeldienstes

Jeder ist zunächst für die Ordnung und Sauberkeit am eigenen Platz selbst verantwortlich. Die Stühle werden am Ende der letzten Unterrichtsstunde im betreffenden Klassenraum hochgestellt und der Ordnungsdienst muss den Klassenraum fegen. Gleiches gilt auch für die Kurs- bzw. Fachräume.

Die Tafeln werden nach jeder Unterrichtsstunde trocken gereinigt.

Lehrer der 4. Std. achten auf Sauberkeit. Ab der 4. Stunde und in allen nachfolgenden Stunden wird gefegt und für Ordnung gesorgt.

9.3. Umgang mit Abfall

Leitendes Ziel unserer Umwelterziehung ist es, Abfall zu vermeiden. Deshalb sollen alle Schülerinnen und Schüler darauf achten, wenig Abfall zu produzieren. Der Abfall soll möglichst in einem kleinen Müllgefäß mit nach Hause genommen werden.

Flaschen dürfen nicht in den Mülleimern in den Klassen entsorgt werden.

Für die geringe Menge des unvermeidlich anfallenden Restabfalls, der schlecht mit nach Hause transportiert werden kann, sind Abfallbehälter in den Klassen und auf dem Schulhof aufgestellt. Es ist klar, dass Abfall nicht auf dem Schulhof, auf den Fluren, in den Grünanlagen, vor dem Portal oder bei den umliegenden Nachbarn weggeworfen werden darf. Bei Missachtung dieses Verbotes werden Ordnungsmaßnahmen nach dem Kirchlichen Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn verhängt.